

### § 17 in der Fassung der 14. Änderung

#### **§ 17 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

Der AZV stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung:

1. Für Bioabfälle:
  - a) Fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff (brauner oder schwarzer Korpus mit braunem Deckel) mit 120 l oder 240 l Volumen (braune Tonne).
  - b) Für Bioabfälle wird jedem Grundstück, das zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, je mindestens ein 120 Liter Bioabfallbehältnis zugeteilt. Größere oder zusätzliche Behältnisse können auf Antrag bestellt werden.

Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle und eine Eigenverwertung der selbst hergestellten Bioabfallkomposte auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nachweislich vorgenommen wird, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe auf Antrag entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfälle zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes wieder aufgehoben;

2. Für Restmüll:
  - a) graue, fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Volumen.
  - b) fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff  
mit 1.100 l Volumen,  
mit 2.500 l Volumen,  
mit 5.000 l Volumen.

### § 17 in der Fassung der geplanten 15. Änderung

#### **§ 17 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

Der AZV stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung:

1. Für Bioabfälle:
  - a) Fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff (brauner oder schwarzer Korpus mit braunem Deckel) mit 120 l oder 240 l Volumen (braune Tonne).
  - b) Für Bioabfälle wird jedem Grundstück, das zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, je mindestens ein 120 Liter Bioabfallbehältnis zugeteilt. Größere oder zusätzliche Behältnisse können auf Antrag bestellt werden.

Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle und eine Eigenverwertung der selbst hergestellten Bioabfallkomposte auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nachweislich vorgenommen wird, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe auf Antrag entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfälle zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes wieder aufgehoben;

2. Für Restmüll:
  - a) graue, fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Volumen.
  - b) fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff  
mit 1.100 l Volumen,